

Horst Marburger

WALHALLA

SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe

Vorschriften und Verordnungen
Mit praxisorientierter Einführung

13., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

Zur Förderung der Erziehung in der Familie gehört auch die in § 17 SGB VIII vorgesehene Beratung in Fragen der

- Partnerschaft,
- Trennung und
- Scheidung.

Weitere Beratung und Unterstützung wird bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts angeboten (§ 18 SGB VIII), nach § 18 Abs. 3 SGB VIII nunmehr auch hinsichtlich der Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Nach § 19 SGB VIII sollen Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden. Dies soll geschehen, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt im Übrigen auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Wichtig: Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe umfassen. Beachten Sie die Ausführungen zum Thema „Krankenhilfe“ (§ 40 SGB VIII).

Welche Wohnform geeignet ist, gibt das Gesetz nicht vor. Eine der in diesem Zusammenhang geschaffenen Einrichtungen ist das Mutter-Kind-Heim. Es gibt aber auch andere Wohnformen, wie etwa Wohngemeinschaften oder Betreutes Einzelwohnen.

Um die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen geht es in § 20 SGB VIII.

Es handelt sich hier um das Ausfallen des Elternteiles, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat. In einem solchen Fall soll der familiäre Lebensraum erhalten bleiben. Der andere Elternteil soll deshalb bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden. Eine Betreuung ist auch möglich, wenn

- ein alleinerziehender Elternteil ausfällt oder
- beide Elternteile ausfallen.

Hier ist allerdings gefordert, dass der Ausfall aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen erfolgt. Zu den anderen zwingenden Grün-

den gehört beispielsweise eine Kur (Rehabilitationsmaßnahme), eine Entbindung, Inhaftierung oder der Tod.

„Ausfallen“ in diesem Sinne bedeutet nicht, dass sich die betreffende Person nicht mehr im gemeinsamen Haushalt befindet. Sie kann wegen einer schweren Erkrankung nicht mehr in der Lage sein, die Betreuung auszuüben, sich aber trotzdem im gemeinsamen Haushalt befinden.

Hier ist zu beachten, dass auch andere Sozialleistungsträger Hilfen in solchen Fällen vorsehen. So werden § 38 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) beispielsweise Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, und zwar die Haushaltshilfe behandelt.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird in den §§ 22 bis 26 SGB VIII geregelt.

Nach § 22 Abs. 1 SGB VIII sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Dagegen wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Nach entsprechendem Landesrecht kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Die Aufgaben von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege werden im Absatz 2 des § 22 SGB VIII beschrieben.

§ 33 Abs. 3 SGB VIII beschreibt den Förderauftrag: Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Für die Erfüllung des Förderauftrags sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Näheres regelt das Landesrecht (§ 22 Abs. 4 SGB VIII).

Um die Förderung in Tageseinrichtungen geht es in § 22a SGB VIII. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln.

Die weiteren Absätze des § 22a SGB VIII sehen noch andere Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.

§ 23 SGB VIII behandelt die Förderung in Kindertagespflege. Diese umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Zur Förderung gehört auch die fachliche Beratung der Pflegeperson, die Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Diese Geldleistung umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei ist der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder sind dabei zu berücksichtigen.

Es muss sich um Tageseinrichtungen handeln, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen. Bei der Tagespflegeperson muss es sich um eine solche im Sinne des § 23 SGB VIII handeln (beachten Sie dazu bitte die obigen Ausführungen).

§ 45 SGB VIII beschäftigt sich mit der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten. Für den Betrieb einer solchen Einrichtung ist grundsätzlich eine Erlaubnis erforderlich. Davon gibt es aber einige Ausnahmen. Eine solche Erlaubnis ist beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betrieben werden.

Die Betriebserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Möglich ist hier beispielsweise eine Befristung der Betriebserlaubnis.

Hier sind auch die Vorschriften des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) zu beachten. In § 2 KiQuTG geht es um Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Hier werden die Handlungsfelder zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung aufgeführt.

Unter anderem soll ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sichergestellt werden. Ferner sind z. B. die Leitungen der Tageseinrichtungen zu stärken. Zu den Handlungsfeldern gehört es auch, die sprachliche Bildung zu fördern. Inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung sollen bewältigt werden. Insbesondere gilt es, die Umsetzung geeigneter Verfahren der Beteiligung von Kindern, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen und die Zusammenarbeit mit Eltern und Familie zu fördern.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in der ab 1. 8. 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern.

2

§ 3 KiQuTG sieht Handlungs- und Finanzierungsconzepte der Länder vor. Diese Conzepte sind auch in den Verträgen enthalten, die nach § 4 KiQuTG durch jedes Land mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abzuschließen sind. Es handelt sich dabei um jeweils einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation dient.

Der Bund richtet eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein. (§ 5 KiQuTG). Diese unterstützt unter anderem die Länder bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen. Das gilt auch für die Koordination des länderübergreifenden Austausches über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Seit 1. 8. 2013 gilt bezüglich des Betreuungsangebotes in der Tagespflege folgende Abstufung:

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine sogenannte Vorhaltepflcht des Jugendhilfeträgers für Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Altersbereich unter einem Jahr (Krippenplatz). Ein Kleinkind kann bis zum Erreichen des ersten Lebensjahres in einer Einrichtung oder Kindertagespflege gefördert werden, wenn die Betreuung für die persönliche Entwicklung des Kindes notwendig erscheint oder die Eltern (oder der/die Alleinerziehende) berufstätig sind, sich in einer Ausbildung befinden oder sich um eine neue Arbeitsstelle bemühen (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Ein Krippenplatz ist allerdings nicht einklagbar, es besteht darauf kein Rechtsanspruch; der Jugendhilfeträger ist aber verpflichtet, ausreichend Plätze in der Jugendhilfeplanung (§§ 79, 80 SGB VIII) zu berücksichtigen.

Ein- und zweijährige Kinder haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Rechtsanspruch richtet sich dabei gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 85 Abs. 1 SGB VIII). Er gilt aber nicht für jegliche Betreuungswünsche. Der Anspruch findet seine Grenzen, wenn das Bedürfnis der Eltern nach einer besonders umfangreichen und/oder flexiblen Betreuung im Widerspruch zum Kindeswohl steht. Inhaltlich bezieht sich der Rechtsanspruch auf die frühkindliche Förderung. Diese ist in § 22 SGB VIII als „ganzheitliche Förderung“ des Kindes näher definiert und umfasst die Bereiche „Erziehung“, „Bildung“ und „Betreuung“. Das Kind hat also einen Anspruch auf seinem Entwicklungsstand entsprechende Förderung. Das Angebot selbst erstellen die Einrichtungen nach Maß-

gabe der Vorgaben, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufstellen (§ 22a SGB VIII). Das pädagogische Personal muss dabei in der Lage sein, die in den §§ 22, 22a SGB VIII (sowie in den landesrechtlichen Vorschriften) genannten Anforderungen umzusetzen. Sofern die Bundesländer in den Ausführungsvorschriften Personalschlüssel vorgeben, müssen diese eingehalten werden. In diesem Zusammenhang sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden (§ 22 Abs. 5 SGB VIII; diese Vorschrift ist mit Wirkung ab 1. 8. 2019 durch das KiQuTg geschaffen worden). Näheres bestimmt das Landesrecht.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch noch zusätzlich in Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist nicht einklagbar.

Versicherungsschutz

Im Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagespfleeinrichtung ist § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches – Siebtes Buch (SGB VII) zu beachten. Danach unterliegen Kinder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz während

- des Besuchs von Tageseinrichtungen sowie
- der Betreuung durch Tagespflegepersonen.

Dies bedeutet, dass sie bei einem Unfall in der Tageseinrichtung oder in den Räumen der Tagespflegeperson unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Sie haben also bei einem Unfall Anspruch auf Leistungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Wichtig: Auch der Weg von oder zur Tageseinrichtung bzw. zur Tagespflegeperson steht unter Unfallversicherungsschutz.

Maßgebend ist hier § 8 Abs. 2 SGB VII. Danach sind als versicherte Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit anzusehen.

Unter Umständen besteht aber nicht nur für das Kind Unfallversicherungsschutz. So ist jemand unfallversichert, der sein Kind auf dem Weg zu seiner Arbeitsstelle beispielsweise in eine Tageseinrichtung bringt.